

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag zwischen wineBANKer (Mieter) und Inhaber der wineBANK (Vermieter) und ergänzende Vereinbarungen zum Verhältnis mit der franchisegebenden Gesellschaft (wineBANK Franchise GmbH & CO KG).

Präambel: Mit Abschluss eines Mietvertrages für ein wineBANK Fach (auch Fach genannt) oder einen begehbaren wineBANK Keller (auch Keller genannt) eines wineBANK Standorts schließen Sie einen Mietvertrag mit dem jeweiligen Inhaber und Betreiber des jeweiligen Standorts (auch Vermieter) ab (siehe Angabe in Ihrem Mietvertrag). Der Vermieter des von Ihnen gewählten Standorts steht als Franchisenehmer in einem Franchiseverhältnis zur franchisegebenden Gesellschaft wineBANK Franchise GmbH & Co KG. Bestimmte Leistungen werden Ihnen als Mieter (auch wineBANKer genannt) eines Fachs oder eines Kellers direkt von der wineBANK Franchise GmbH & Co KG zur Verfügung gestellt. Diese Geschäftsbedingungen regeln diese beiden Verhältnisse. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich als Leistungen der wineBANK Franchise GmbH & CO KG bezeichnet sind, gelten als Leistungen des Vermieters.

§ 1) Zugang zu wineBANK-Standorten

(1) Der Mieter (wineBANKer) eines Fachs einer wineBANK besitzt über seine Chip-Karte (auch Karte genannt) Zugang zu allen wineBANKs, die dem entsprechenden System der wineBANK Franchise GmbH & Co KG angeschlossen sind, entsprechend der jeweils dort veröffentlichten Öffnungszeiten.

(2) Der Zugang kann aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen oder anderen dringenden und wichtigen Gründen verweigert werden. Der Mieter hat in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Vermieter oder die wineBANK Franchise GmbH & Co KG.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in § 2 besitzt die wineBANK Franchise GmbH & Co KG das Recht, den wineBANKer für bestimmte Standorte zu sperren. Die wineBANK Franchise GmbH & Co KG schuldet dem Mieter dafür weder eine Erklärung noch einen Nachweis des Fehlverhaltens.

§ 2) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Räume

(1) Als bestimmungsgemäßer Gebrauch der Räume gilt die Nutzung der Räume für die Einlagerung, Abholung und Konsum von Wein unter Berücksichtigung der jeweiligen Hausordnung und die sogenannte wineBANK-Etikette (in aktueller Fassung jeweils veröffentlicht auf www.winebank.de). Die Art der Nutzung darf nicht geeignet sein, andere Mieter zu stören.

(2) Jegliche Aktivitäten, die mit Geruchsentwicklung einhergehen (insbesondere Rauchen), sind mit Rücksicht auf die gelagerten Weine nicht gestattet.

(3) Das Verbringen von eigenen Speisen (außer Brot oder trockenes Gebäck) in die Räume ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können nach entsprechender Anmeldung durch den Vermieter gewährt werden.

(4) Die Räume sind grundsätzlich so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden: Benutzte Gläser und Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Fächer abzustellen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen. Verschmutzungen der Theke oder anderer Möbel sind durch in der wineBANK vorgehaltene Tücher zu entfernen.

(5) Der Mieter darf max. 5 weitere Personen pro Karte mit in die wineBANK nehmen. Diese Zahl kann befristet oder unbefristet durch die Etikette des jeweiligen Standorts davon abweichen geregelt werden. In diesen Fällen ist die Angabe in der Etikette maßgeblich. Diese ist auf der jeweiligen Seite des Standorts unter www.winebank.de/ch/at veröffentlicht. Eine Nutzung durch eine höhere Personenzahl bedarf der vorherigen Anmeldung und Zustimmung des jeweiligen Vermieters (die Kontaktdaten des Vermieters und der Vermieter anderer Standorte sind auf der Website www.wineBANK.de aufgeführt). Bei Nutzung durch eine höhere Personenzahl wird ggf., je nach Standort, Wochentag und Tageszeit, ein zusätzliches Nutzungsentgelt fällig. Der Mieter hat auch für die Einhaltung der AGBs, der jeweiligen Hausordnung und der sogenannten wineBANK Etikette durch seine Gäste zu sorgen. Er haftet für entsprechende Zuwiderhandlungen seiner Gäste.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die über übliche, persönliche Gegenstände hinausgehen (Musikanlagen, Möbel, Dekoration, etc.), in die Räume, sowie von Tieren, ist nicht zulässig. Die § 2 (1) und (3) bleiben davon unberührt.

(7) Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

(8) Jegliche Schäden, z. B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

(9) Außer den persönlichen Gästen des Mieters darf Dritten der Zugang zur wineBANK nicht ermöglicht werden. Manipulationen der Tür (die z. B. ein automatisches Verschließen der Tür verhindern), bzw. der technischen Einrichtungen zur Zugangskontrolle, sind nicht gestattet und unter Umständen strafbar und werden in diesem Fall zur Anzeige gebracht. Der Mieter haftet für Schäden, die als Folge eines Verstoßes gegen diese Richtlinien entstehen.

(10) Jegliche gewerbliche Nutzung (Untervermietung, Nutzung für gewerbliche Führungen, gewerbliche Weinproben, Fotoshootings o. ä.) ist dem Vermieter im Voraus anzuzeigen und setzt eine ausdrückliche Genehmigung des Vermieters voraus. Eine derartige Nutzung unterliegt darüber hinaus zusätzlichen Nutzungsentgelten.

(11) Die Nutzung von Aufzügen (Lasten- und Personenaufzüge) und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr. Die als reine Lastenaufzüge gekennzeichneten Aufzüge dürfen keinesfalls durch Personen benutzt werden (Lebensgefahr!).

§ 3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Außenflächen

(1) Das Parken bzw. Halten in etwaigen Vorhöfen, Einfahrten der wineBANK ist lediglich für das Be- und Entladen von Wein gestattet. Davon ausgenommen sind als solche ausdrücklich ausgezeichnete Parkflächen. In keinem Fall dürfen direkte Zugänge zu Türen bzw. Toren und Rettungswege versperrt werden.

(2) Die Verbringung von Gegenständen (außer den Fahrzeugen) in die Außenbereiche (Möbel, etc.) ist nicht gestattet.

(3) Insbesondere in den Abendstunden ist mit Rücksicht auf die Anwohner Lärm in den Außenbereichen zu vermeiden.

(4) Jegliche Schäden, z. B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 4) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Fächer und der Keller

(1) Die Fächer bzw. die begehbaren Keller dürfen nur für die Lagerung loser Weinflaschen bzw. für Weinflaschen in originalen Weinholzkisten genutzt werden. Die Einlagerung anderer Gegenstände, insbesondere z. B. Kartons, andere Flaschen als Weinflaschen, etc. ist, nicht zuletzt aus ästhetischen Gründen, unzulässig.

(2) Die Fächer bzw. die begehbaren Keller sind vor Verlassen der Räume wieder abzuschließen.

(3) Jegliche Schäden, z. B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 5) Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag für ein Fach oder einen Keller läuft mindestens für die Dauer der im Mietvertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Danach ist eine Kündigung für beide Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Maßgebend ist das Zustellungsdatum. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

(2) Das Fach bzw. der Keller ist spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit leer, sauber und unbeschädigt zu übergeben. Geschieht dies nicht, behält sich der Vermieter vor, resultierende Kosten zu berechnen. Wird das Fach zum Vertragsende nicht rechtzeitig geleert, besitzt der Vermieter das Recht, den Inhalt zu entnehmen und an anderer Stelle zu den Kosten des bisherigen Vertrages bis zur Abholung einzulagern.

(3) Kostenpflichtige Partnerkarten sind ohne Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.

§ 6) Preise, Preisanpassungen, Rechnung

(1) Die veröffentlichten Preise verstehen sich inkl. der gesetzl. MwSt. Wird die MwSt. während oder nach der Mindestvertragslaufzeit erhöht, kann der Mietpreis ab dem Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend erhöht werden. Der Mieter hat deswegen kein Sonderkündigungsrecht.

(2) Außer bei einer Veränderung der MwSt. (siehe § 6 (1)) wird der Mietpreis während der Mindestvertragslaufzeit nicht verändert. Danach kann eine Preiserhöhung erfolgen. Für diesen Fall steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu zum Datum der Preiserhöhung, welches er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt und Kenntnis der Preiserhöhung ausüben muss. Wird das Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.

(3) Die Zustellung der Rechnung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

(4) Für Standorte in Österreich versteht sich der Preis zuzüglich der gesetzlichen Gebühr für Mietverträge. Diese wird vom Vermieter mit der ersten Rechnung erhoben und an die Finanzbehörden abgeführt. Die Gebühr beträgt einmalig 1% von 36 Monatsmieten (gesetzliche Berechnungsgrundlage).

§ 7) Upgrades, Downgrades

(1) Ein Upgrade, das heißt, die Veränderung des Mietvertrages auf ein höherpreisiges Fach entsprechend der Verfügbarkeiten ist zu jedem nächsten 1. des Monats möglich. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt vom Zeitpunkt der Übergabe des neuen Fachs von neuem.

(2) Ein Downgrade, das heißt, die Veränderung eines laufenden Mietvertrages auf ein niederpreisigeres Fach ist nur nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt vom Zeitpunkt der Übergabe des neuen Fachs von neuem.

§ 8) Sonderkündigungsrecht des Vermieters

(1) Ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (siehe § 2-4) bzw. bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

(2) Ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht vor allem dann, wenn der Mieter oder seine Gäste auf grobe Art und Weise oder zum wiederholten Male gegen die Bestimmungen der AGBs der jeweils gültigen Hausordnung oder der wineBANK Etikette verstoßen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verstöße und Standort des Vermieters oder einer anderen wineBANK handelt.

(3) Im Falle einer fristlosen Kündigung kommt es gleichzeitig zur Sperrung der Karte für den Zugang zur wineBANK bzw. den wineBANKs. Der Zugang für das etwaige notwendige Leeren des Fachs ist dann individuell mit dem Vermieter abzusprechen.

(4) Im Falle der Kündigung des Franchisevertrages des Vermieters durch die wineBANK Franchise GmbH & Co KG besitzt der Vermieter ein Sonderkündigungsrecht (auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit) gegenüber den Mietern zum Ende des Franchisevertrages.

(5) Im Falle der Kündigung ist das Fach entsprechend der Regelungen in § 5(2) zu übergeben.

(6) Alle Kündigungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 9) Veränderungen der AGBs, Hausordnung, wineBANK Etikette

(1) Für den Fall einer Änderung der AGBs besitzt der Mieter ein Recht zum Widerspruch, der in schriftlicher Form an die wineBANK Franchise GmbH & Co KG zu richten ist, und ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Vermieter, das er innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der neuen AGBs in schriftlicher Form gegenüber den Vermieter auszuüben hat. Wird weder Einspruch eingelegt noch vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht, gelten die AGBs als akzeptiert.

(2) Die jeweiligen Hausordnungen und die wineBANK Etikette können jederzeit ohne Einverständnis und Widerspruchs- bzw. Sonderkündigungsmöglichkeit für den Mieter verändert werden. Über neue AGBs, neue Hausordnungen oder eine neue wineBANK Etikette wird der Mieter per E-Mail bzw. über die Website www.winebank.de informiert.

§ 10) Zahlungsverzug

(1) Im Falle eines Zahlungsverzuges von zwei oder mehr Monatsmieten behält sich der Vermieter vor, die Karte für den Zugang zur wineBANK bzw. den wineBANKs zu sperren.

(2) Wird das Fach bzw. der Keller gemäß § 8 (1) wg. Zahlungsverzug fristlos gekündigt, besitzt der Vermieter ein Pfandrecht bzgl. des Inhalts des Faches bzw. des Kellers zur Sicherung seiner Ansprüche. Hierfür hat der Vermieter das Recht, das entsprechende Fach bzw. den Keller zu räumen und den eingelagerten Wein umzulagern. Die Einlagerung an anderer Stelle für diesen Zweck kann der Vermieter bis zur Herausgabe der Weine nach Zahlung der Forderung pauschal mit 0,50 € / Flasche / Monat, mindestens aber mit 20 € / Monat, berechnen.

(3) Ist eine Einzugsermächtigung erteilt und kommt es zu Kosten durch eine Rückbelastung, sind diese Kosten zuzüglich 10 € Bearbeitungskosten vom Mieter zu übernehmen.

§ 11) Karte, Schlüssel, Zylinder, Fachunterteilungen

(1) Die Karten für den Zugang zur wineBANK sind und bleiben Eigentum der wineBANK Franchise GmbH & Co KG. Die Karten sind spätestens innerhalb von 14 Tage nach Vertragsende an die wineBANK Franchise GmbH & CO mit Angaben zum Absender (Mieter), zur Fachnummer und zum wineBANK Standort zurückzusenden. Die Funktion der Karte wird ausschließlich für die Dauer des Mietvertrages gewährt.

(2) Die Schlüssel für das Fach oder den Keller sowie etwaige Fachunterteilungen sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Die Schlüssel sind spätestens zum Vertragsende an den Vermieter zu übergeben.

(3) Der Einbau eigener Schließzylinder in die Fächer bzw. die Keller ist grundsätzlich zulässig. Es muss sich dabei um einen Profilhalbzylinder mit der passenden Dimension (üblicherweise 10/26 mm) handeln. Der Einbau von Zylindern, die über das Schloss hinausragen, ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Fach bzw. der Keller wieder mit dem Original-Zylinder zurückzugeben. Sollte dies versäumt werden, haftet der Mieter für die entstehenden Kosten des Zylindertauschs.

(4) Ein etwaiger Schlüssel-, Karten-, bzw. PIN-Verlust ist unverzüglich bei der wineBANK Franchise GmbH & Co KG über die Website, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

(5) Bei Kartenverlust werden 45 € (50 CHF) inkl. MwSt. / Karte für die Sperrung der alten Karte, die Lieferung und die Freischaltung der Ersatzkarte fällig. Wird die Karte nach Ablauf des Vertrages nicht fristgerecht an die wineBANK Franchise GmbH & Co KG zurückgeschickt, werden 25 € (29 CHF) / Karte berechnet. Die genannten Beträge werden durch die wineBANK Franchise GmbH & Co KG berechnet.

(6) Bei Schlüsselverlust werden 35 € (39 CHF) inkl. MwSt. / Schlüssel für die Lieferung des Ersatzschlüssels fällig. Dieser Betrag wird durch den Vermieter berechnet.

(7) Ist der Austausch des Zylinders notwendig, wird zusätzlich eine Pauschale von 75 € inkl. MwSt. / Zylinder für die Lieferung und den Austausch des Zylinders fällig. Dieser Betrag wird durch den Vermieter berechnet.

(8) Die PIN darf Dritten gegenüber nicht offenbart werden und ist an einem sicheren Ort (nicht gemeinsam mit der Karte) zu protokollieren bzw. aufzubewahren. Die PIN darf keinesfalls auf die Karte geschrieben werden.

§ 12) Gläser, Eismanschetten

(1) Es stehen zur leihweisen Nutzung Gläser zur Verfügung. Die Gläser sind Eigentum des Vermieters und dürfen nicht aus dem Keller entfernt werden.

(2) Es stehen zur leihweisen Nutzung ggf. Eismanschetten zur Verfügung. Die Manschetten sind nach Benutzung wieder in das Eisfach zu legen. Die Manschetten sind Eigentum des Vermieters und dürfen nicht aus dem Keller entfernt werden.

§ 13) Haftungsausschluss

(1) Der Vermieter und die wineBANK Franchise GmbH & Co KG übernehmen keine Haftung für Schäden oder Verlust an eingelagerten Weinen, den Korken oder den Etiketten (§ 14 bleibt davon unberührt), außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Durch die Feuchtigkeit in einem Gewölbekeller können bei langfristiger Lagerung Schäden an den Etiketten nicht ausgeschlossen werden. Dies bedingt keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter oder der wineBANK Franchise GmbH & Co KG.

(3) Der Vermieter und die wineBANK Franchise GmbH & Co KG übernehmen keine Haftung für Personenschäden. Die Benutzung der Räume und der Außenbereiche erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Der Ausfall der technischen Systeme (Beleuchtung, Beschallung, Zugangskontrolle, etc.) führen nicht zu einem Anspruch gegenüber dem Vermieter oder der wineBANK Franchise GmbH & Co KG.

(5) Der Vermieter stellt durch die entsprechenden natürlichen Bedingungen der Räume und / oder durch technische Systeme nach bestem Wissen und Gewissen ein für die Weinlagerung geeignetes Klima sicher. Der Vermieter stellt eine Überwachung und dauerhafte Funktion etwaiger Systeme sicher. Sollte es zu einer dauerhaften Unterbrechung der für das Klima relevanten technischen Systeme kommen, verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter unverzüglich darüber zu informieren, damit er seinen Wein ggf. umlagern kann. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters für etwaige Schäden am Wein durch negative klimatische Einflüsse gegenüber dem Vermieter entsteht aber nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Der Mieter hat keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber der wineBANK Franchise GmbH & Co KG, die gemäß dieses Vertrages der Vermieter zu erbringen hat.

§ 14) Versicherungsleistungen

(1) Die eingelagerten Weine sind gegen Einbruch-Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch-Diebstahl, Explosion und Feuer bis zu einer Höchstentschädigungssumme in Höhe des max. Fachinhalts (in 75cl Flaschen) multipliziert mit 30 € durch Versicherungspolices des Vermieters versichert. Daraus ergeben sich z.B. für folgende Fachkategorien folgende Höchstentschädigungssummen:

Kategorie	ca. Inhalt / Fach	Höchstentschädigungssumme
Fach Kategorie I	35/1 Fl.	1.050,00 €
Fach Kategorie II	56/1 Fl.	1.680,00 €
Fach Kategorie IV	105/1 Fl.	3.150,00 €
Fach Kategorie VI	150/1 Fl.	4.500,00 €
Keller Kategorie I	2.900/1 Fl.	87.000,00 €

(2) Ein etwaiger Schaden ist durch polizeiliche Anzeige und eine Inventarliste, die durch eine eidesstattliche Versicherung bestätigt ist, dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Die Versicherung des Vermieters leistet Schadensersatz auf Basis von Wiederbeschaffungswerten der entwendeten bzw. zerstörten Flaschen.

(3) Ein Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen der genannten Versicherungsleistung besteht nur bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Räume und der Einrichtungen (siehe § 2-4).

(4) Versicherungsansprüche bestehen nicht bei Schäden durch Einflüsse höherer Gewalt.

(5) Die wineBANK Franchise GmbH & Co KG haftet nicht für Schäden gemäß § 14(1).

(6) Die genauen Details zum Versicherungsschutz regelt die jeweilige Versicherungs-police des Vermieters, deren Bedingungen auf Wunsch eingesehen werden können.

§ 15) Datenerfassung und -speicherung

(1) Aus Sicherheitsgründen werden die Zugangsdaten (ID der Karte (die Rückschluss auf Mieter zulässt), Zutrittszeit und -datum) gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.

(2) Aus Sicherheitsgründen werden bestimmte Bereiche der wineBANKs videoüberwacht und das Bildmaterial gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.

§ 16) Fluchttür

Etwaige Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet bzw. benutzt werden. Die Nutzung von Fluchttüren löst eine Alarmierung des Sicherheitsdienstes aus. Bei missbräuchlicher Nutzung durch den Mieter oder seine Gäste werden die Kosten in Höhe von 250 € inkl. MwSt. an den Mieter berechnet.

§ 17) Benefits, Veranstaltungen

(1) Die sog. wineBANK Benefits für Mieter (z. B: Sonderkonditionen in der Gastronomie) unterliegen wechselnden Angeboten und sind nicht Bestandteil des Mietvertrages. Auf diese Angebote besteht kein Anspruch.

(2) Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass Anbietern der sogenannten wineBANK-Benefits im Rahmen von bestehenden Partnerprogrammen auf Anfrage telefonisch die Kombination aus Name und Fachnummer für Legitimationszwecke bestätigt wird.

(3) Etwaige Veranstaltungen für wineBANKer und deren Gäste (z. B. wineBANKer's Table) sind keine Vertragsleistung. Der Mieter hat demzufolge keinen Anspruch auf die Durchführung solcher Veranstaltungen oder auf die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

§ 18) Schilder

(1) Die Anbringung von Schildern, Logos, Namen und anderen Zeichen an den Türen der Fächer oder Keller, die durch den Mieter hergestellt oder geliefert werden, ist nicht gestattet.

(2) Ein standardisiertes Schild mit beliebigem Aufdruck (Logo, Name, etc.; sofern technisch umsetzbar) in weißer Farbe kann jederzeit über die wineBANK Franchise GmbH & CO KG auf Kosten des Mieters bestellt werden.